

Satzungen und Ordnungen

des

Fußball-Clubs Brünninghausen von 1927

§ 1

Vereinsname und -farben

Der Verein führt den Namen FC Brünninghausen 1927 e.V., hat die Vereinsfarben „blau-weiß“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Sitz

Der FC Brünninghausen 1927 e.V., mit Sitz in Dortmund, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck:

1. Zusammenfassung aller sportlich interessierten Bevölkerungskreise, Erwachsenen, Jugendlichen und Kinder zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung.
2. Bildung von Abteilungen verschiedener Sportarten.
3. Zusammenhalt der Mitglieder durch sportliche und gesellige Veranstaltungen.

Der Verein lehnt parteipolitische, religiöse, rassistische und auf Gewinn abzielende Bestrebungen gewerblicher Art ab.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4

Mittel

Zur Erfüllung des Zweckes zu § 3 dienen folgende Mittel:

1. Werbung von Mitgliedern
2. Gemeinsame Übungs- und Trainingsstunden der einzelnen Abteilungen
3. Austragung von sportlichen Wettkämpfen innerhalb und außerhalb des Vereins
4. Der Verein ist Mitglied aller Verbände, welche für die von ihm betriebenen Sportarten zuständig sind

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden anerkannt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5

Leistung und Pflichten der Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleitung in ihrer Jahreshauptversammlung selbst. Diese leitet die Abteilung im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Spielregeln und Spielordnungen und ist dem Vorstand des Gesamtvereins verantwortlich.

Der Vorstand hat das Recht an den Abteilungsversammlungen jederzeit teilzunehmen, wobei der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Bedarfsfalle den Vorsitz übernehmen können.

Die einzelnen Abteilungen haben eine selbständige Kassenführung. Sie sind gehalten, ordentliche Bücher zu führen und unterstehen der Aufsicht des Vereinsvorstandes und der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer.

Der Vereinsvorstand kann zur Deckung notwendiger Kosten die Abteilungen zu einer Umlage heranziehen.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Deutsche oder Ausländer werden.

Die Mitgliedschaft unterteilt sich in:

1. Ordentliche Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr (aktive und passive) mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
2. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (aktive und passive) nur mit Stimmrecht für den „Vereins-Jugendtag“.
3. Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag nur solche Personen ernannt werden, die sich im Interesse des Vereins oder seiner Bestrebungen besonders verdient gemacht haben oder solche Personen des öffentlichen Lebens, die allgemein das sportliche Bestreben fördern.

§ 7

Aufnahme

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch die jeweilige Abteilung.

§ 8

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag jeder Abteilung darf nicht unter dem vom Landessportbund festgelegten Mindestbeitrag liegen.

§ 9

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der Versammlungsbeschlüsse, sowie zur Wahrung und Förderung der Vereinsbestrebungen verpflichtet.

Die sich aktiv betätigenden Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, an Übungs- und Trainingsstunden und sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie die Spielregeln und Spielordnungen einzuhalten.

Die Abteilungsversammlungen beschließen jeweils, ob die Abteilungsmitglieder bei sportlichen Veranstaltungen freien Eintritt haben, oder welcher Eintrittspreis zu zahlen ist.

Für gesellige Veranstaltungen setzt der Vorstand den Eintrittspreis fest.

§ 10

Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen, muss jedoch schriftlich an die jeweilige Abteilungsleitung oder den Vorstand eingereicht werden. Die Abmeldung aktiver, am Meisterschaftsbetrieb teilnehmender Mitglieder muss mit eingeschriebener Postkarte erfolgen.

Da es sich bei den Mitgliedsbeiträgen um Halbjahresbeiträge handelt, steht dem Verein -unabhängig vom Austrittsdatum- der Beitrag bis zum 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres zu.

Mündliche Austrittserklärungen sind nichtig.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

Leitung

Die Leitung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Vereinsvorstandes, der für die Dauer eines Jahres von der Jahreshauptversammlung gewählt wird. Wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der 1. Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er ist verpflichtet darauf zu achten, dass das Ansehen und die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit gewahrt bleiben.

Er ist berechtigt, anderen Mitgliedern des Vorstandes oder des Vereins bestimmte Aufgaben zu übertragen; er ist verpflichtet darauf zu achten, dass die Aufgaben aller Vorstandsmitglieder im Interesse des Vereins durchgeführt werden.

Er ist berechtigt in Fällen, die keinen Aufschub dulden, allein zu entscheiden und verpflichtet, dem Vorstand hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben.

Die Abteilungsleiter sind ebenso berechtigt, ihren Abteilungsmitgliedern bestimmte Aufgaben zu übertragen; sie sind verpflichtet darauf zu achten, dass die Aufgaben der Abteilungsmitglieder im Interesse des Vereins durchgeführt werden.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertr. Vorsitzenden/der stellvertr. Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin Seniorenfußball
4. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin Jugendfußball
5. dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin Verwaltung
6. den Kassenprüfern/den Kassenprüferinnen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1. bis 5. aufgeführten Personen.

Vertretungsberechtigt ist der 1. Vorsitzende mit einem von 2. bis 5. aufgeführtem Vorstandsmitglied. In Vertretung des 1. Vorsitzenden tritt kommissarisch eine/r der Geschäftsführer/innen an seine Stelle. Zwischen den jeweiligen Vertretungsberechtigten darf kein verwandtschaftliches Verhältnis bestehen. Dasselbe gilt für die Abteilungsleitungen. Der Vorstand kann zu erweiterten Vorstandssitzungen darüber hinaus zusätzliche Mitglieder einladen.

Den Vorstandsmitgliedern von 1. bis 5. darf für den entstandenen Aufwand eine Entschädigung gezahlt werden.

§ 14

Wirtschaftsrat

Dem Wirtschaftsrat gehören der 1. Vorsitzende des Vereins sowie zwei weitere der gewählten Geschäftsführer des Vorstandes an. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder in den Wirtschaftsrat berufen. Die Amtszeit des Wirtschaftsrates entspricht der des Vorstandes.

Der Wirtschaftsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit bei seiner konstituierenden Sitzung, spätestens vier Wochen nach der Wahl oder Berufung, einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Wirtschaftsrat berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegt die Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Zu Beginn eines Geschäftsjahres hat er den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan zu genehmigen. Bei Ausgaben und Verpflichtungen, die den Jahresvoranschlag überschreiten, ist die Genehmigung des Wirtschaftsrates erforderlich.

Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Wirtschaftsrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen zu unterbreiten.

§ 15

Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung erfolgt jedes Jahr nach Ende des Geschäftsjahres und soll bis zum 31. März durchgeführt werden.

Für die Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung den Mitgliedern möglichst mit der öffentlichen Ladung bekannt zu geben, spätestens jedoch vor Eröffnung der Versammlung.

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr die Kassenprüfer, deren Zahl jeweils festgelegt wird. Diese haben die Pflicht und das Recht, die gesamten Kassengeschäfte -auch die der einzelnen Abteilungen- unvermutet oder durch vorherige Anmeldung zu prüfen und der Versammlung über das Ergebnis zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen zu dem jeweiligen Kassenwart in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, ausgenommen die Fälle, die in dieser Satzung anders bestimmt werden.

Für die Jahreshauptversammlung sind folgende Punkte vorgesehen:

1. Tätigkeitsbericht des Vorstandes/der Abteilungen
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Wahl des Versammlungsleiters
5. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder
6. Entlastung des alten Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Anträge (müssen schriftlich zu Beginn der Versammlung vorliegen)
9. Verschiedenes
- 10.

§ 16

Protokolle und Beurkundungen

Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in das aufzunehmen sind:

1. Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder
2. Verlauf der Versammlung
3. Wortlaut der gefassten Beschlüsse
4. Abstimmungsergebnisse

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer(in) durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 17

Außerordentliche Versammlungen

Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Versammlung einberufen. Er muss sie einberufen auf Antrag von

1. $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder gemäß § 13
2. $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder, oder
3. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Ältestenrates

§ 18

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 02.03.2012 beschlossen. Alle vorhergehenden Satzungen und Änderungen sind durch Versammlungsbeschluss außer Kraft gesetzt worden.